



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 23. September 2015 (StB 597)

B+A 29/2015

Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL)

- Teilrevision Finanzierungsreglement
- Sicherstellung der langfristigen
finanziellen Stabilität

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
26. November 2015

Übersicht

Die dem Grossen Stadtrat beantragte Änderung des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) vom 8. November 2012 hat Folgendes zum Gegenstand:

Erstens: Kernstück der vorgeschlagenen Revision bildet die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe, wonach Sanierungsmassnahmen zur Behebung einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung – namentlich Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – einer regulatorischen Grundlage bedürfen. Für die PKSL fehlt heute eine entsprechende Reglementsbestimmung, weshalb diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht. Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der finanziellen Stabilität der Kasse und die Planungssicherheit ist es angezeigt, dass der Grosse Stadtrat die finanziellen Grenzen der arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Sanierungslast im Falle einer Unterdeckung der Kasse verbindlich festlegt. Analog zur Regelung anderer Pensionskassen wird vorgeschlagen, den maximalen Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Finanzierungsreglement zu verankern.

Zweitens: Die städtische Pensionskasse wird zur Sicherstellung der langfristigen finanziellen Stabilität nicht darum herumkommen, in absehbarer Zeit den für die Berechnung der jährlichen Rentenleistungen massgebenden Umwandlungssatz von heute 6,2 Prozent (Rücktrittsalter 65) herabzusetzen. Andere Vorsorgeeinrichtungen haben diesen Schritt bereits vollzogen. Eine Senkung des Umwandlungssatzes bewirkt grundsätzlich tiefere Rentenleistungen. Um das heutige modellmässige Leistungsziel der PKSL (60 Prozent der zuletzt versicherten Besoldung im Rücktrittsalter 65) aufrechterhalten zu können, sind kompensatorische Massnahmen nötig. Der Stadtrat schlägt daher vor, zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer künftigen Senkung des Umwandlungssatzes die versicherte Besoldung zu erhöhen, auf deren Grundlage die Sparbeiträge zur Äufnung des Altersguthabens festgesetzt werden (konkret: Erhöhung der versicherten Besoldung um 1/8 der maximalen Altersrente durch Reduktion des sog. Koordinationsbetrags [Art. 6 Abs. 1 Finanzierungsreglement] von heute 8/8 auf 7/8 der maximalen AHV-Rente). Damit erfolgt zugleich eine Anpassung der versicherten Besoldung an die geltende bundesrechtliche Regelung (Art. 8 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40).

Drittens: Neu soll es Mitarbeitenden der Stadt Luzern, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterbeschäftigt werden, möglich sein, ihre Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 68. Altersjahres unter Beibehaltung der bisherigen Sparbeitragsätze weiterzuführen.

Eine weitere geringfügige Änderung betrifft die Risikobeiträge (Verweise in Art. 7 f.). Sie dient einzig der erhöhten Transparenz und bringt keine materiell-rechtlichen Neuerungen mit sich.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung (Art. 12a und Art. 12b)	5
2.1 Ausgangslage / Handlungsbedarf	5
2.2 Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung	6
2.2.1 Abs. 1: Allgemeine Sanierungsklausel	6
2.2.2 Abs. 2: Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	7
2.2.2.1 Sanierungsbeiträge als zentrales Sanierungsinstrument	7
2.2.2.2 Sanierungskonzept – Arbeitgeber-/Arbeitnehmerlasten	7
2.2.2.3 Anrechnung von Minderverzinsungen des Altersguthabens	8
2.2.3 Art. 12a Abs. 3: Verweis	9
2.2.4 Art. 12b: Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten	9
2.3 Finanzielle Auswirkung	10
3 Erhöhung der versicherten Besoldung bei künftiger Senkung des Umwandlungssatzes (Art. 6 Abs. 3)	10
3.1 Ausgangslage / Handlungsbedarf	10
3.1.1 Grundlagen: Der Umwandlungssatz	10
3.1.2 Künftige Senkung des Umwandlungssatzes	12
3.2 Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung	13
3.3 Finanzielle Auswirkung	14
4 Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 4a, Art. 7 Abs. 1^{bis}, Art. 8 Abs. 1^{bis})	15
4.1 Ausgangslage / Handlungsbedarf	15
4.2 Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung	16
4.3 Finanzielle Auswirkung	17
5 Weiteres (Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3)	17
6 Antrag	18

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Vorbemerkung

Am 8. November 2012 hat der Grosse Stadtrat im Rahmen der Umsetzung der BVG-Teilrevision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Dezember 2010 (vgl. B+A 34/2012; AS 2011, S. 3385 ff., und AS 2013, S. 2253; BBl 2008, S. 8411 ff.) das Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) erlassen, welches die Finanzierung der Kasse, insbesondere die Beiträge der Mitglieder und Arbeitnehmer, ferner die Zusatzleistungen der Stadt sowie die Mitgliedschaft regelt. Mit dem Erlass wurden die neuen bundesrechtlichen Vorschriften zur Kompetenzausscheidung zwischen dem obersten (Leitungs-)Organ der Vorsorgeeinrichtung einerseits und dem Parlament andererseits umgesetzt. Danach darf bei Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts die Politik, m.a.W. die Parlamente von Bund, Kanton, Gemeinden, nur entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen (Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge [in der seit 1. Januar 2015 geltenden Fassung], BVG, SR 831.40). Analog zu den meisten anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen hat sich die Stadt Luzern dafür entschieden, die Regelung der Eckwerte der Finanzierung der Pensionskasse weiterhin in der Hoheit des Parlaments zu belassen; die Pensionskommission normiert demgegenüber die Versicherungsleistungen (allgemeine Bestimmungen, Versicherungspläne, Versicherungs- und Eintrittsleistungen; vgl. Art. 1 Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013; städt. Rechtssammlung 0.8.5.1.2).

Im Rahmen der Umsetzung der BVG-Teilrevision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften wurden die meisten Bestimmungen des Finanzierungsreglements wörtlich oder sinngemäss vom bis dahin gültig gewesenen „Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern“ vom 27. November 1997 übernommen. Der nunmehr unterbreitete Revisionsvorschlag enthält im Wesentlichen drei materiell-rechtliche Änderungen, welche zur Hauptsache die Finanzierung der Kasse bzw. das Beitragswesen (nachfolgende Ziff. 2 und Ziff. 3), ferner auch die Mitgliedschaft (nachfolgende Ziff. 4) betreffen und allesamt im Bundesrecht – sei es als verpflichtende Vorgabe, sei es als Regelungsoption – vorgezeichnet sind.

2 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung (Art. 12a und Art. 12b)

2.1 Ausgangslage / Handlungsbedarf

Gemäss Art. 65 Abs. 1 BVG haben die Vorsorgeeinrichtungen jederzeit Sicherheit dafür zu bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Grundsätzlich müssen sämtliche Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen durch das Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung; Soll-Deckungsgrad 100 Prozent). Das Gleichgewicht zwischen den Kassenverpflichtungen und der Finanzierung der Leistungen sicherzustellen, ist dauernde Aufgabe des obersten, paritätischen Organs der Kasse – bei der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL): der Pensionskommission – und bei Unterdeckung eine vordringliche Massnahme (vgl. die Weisungen des Bundesrates vom 27. Oktober 2004 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge, BBl 2004 6794, Rz. 31). Eine Unterdeckung liegt vor, wenn am Bilanzstichtag (regelmässig 31. Dezember) das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Aufgrund der Unterdeckung zahlreicher Pensionskassen im Zuge der Turbulenzen an den Finanzmärkten in den 2000er-Jahren trat per 1. Januar 2005 das vom Bundesgesetzgeber beschlossene Sanierungskonzept zur Behebung von Unterdeckungen in Kraft (AS 2004 4635; BBl 2003, S. 6399 ff.). Danach sind die im System der Vollkapitalisierung finanzierten Vorsorgeeinrichtungen – so auch die PKSL – im Falle einer Unterdeckung bundesgesetzlich verpflichtet, diese innert angemessener Frist selbst zu beheben. Das Bundesrecht legt dabei die Mindestanforderungen an die Massnahmen fest (insb. Art. 65c–65e BVG; Art. 44 f. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; BVV 2; SR 831.441.1). Es schreibt namentlich vor, dass Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung (sog. Sanierungsmassnahmen) auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen (Art. 65d Abs. 2 BVG). Die betreffenden Reglementsbestimmungen sollen es der Kasse erlauben, innert nützlicher Frist griffige und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung konkret angemessene Massnahmen zu ergreifen.

Nach dem Krisenjahr 2008 betrug der Deckungsgrad der PKSL gerade noch 85,3 Prozent. Sanierungsmassnahmen waren mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben dringend angezeigt. Der Grosse Stadtrat anerkannte den Handlungsbedarf und schuf mit einem neuen Artikel 74i des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 eine gesetzliche Grundlage (B+A 26/2009 vom 12. August 2009). Diese Sanierungsbestimmung wurde anschliessend in das vom Grossen Stadtrat am 8. November 2012 im Rahmen der Umsetzung der BVG-Teilrevision über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 17. Dezember 2010 (vgl. B+A 34/2012; AS 2011, S. 3385 ff., und AS 2013, S. 2253; BBl 2008, S. 8411 ff.) erlassene Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern übergeführt (Art. 18 f. der Übergangs- und Schlussbestimmungen). Aufgrund der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen und einer erfolgreich umgesetzten Anla-

gestrategie der PKSL konnten die gesetzlich auf 31. Dezember 2014 befristeten Massnahmen vorzeitig per 31. Dezember 2013 beendet werden. Der unter dem Titel „Sanierungsmassnahmen (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014)“ stehende Artikel 18 des Finanzierungsreglements ist damit gegenstandslos geworden.

Für künftige Sanierungsmassnahmen der PKSL fehlt derzeit eine reglementarische Grundlage. Insbesondere äussern sich weder das Finanzierungsreglement noch das von der Pensionskommission am 26. Februar 2013 beschlossene Leistungs- und Organisationsreglement (städt. Rechtssammlung 0.8.5.1.2) zu den zur Behebung einer Unterdeckung bundesgesetzlich vorgesehenen Sanierungsbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Art. 65d Abs. 3 BVG). Aufgrund der eingangs erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 65d Abs. 2 BVG) sowie im Interesse der langfristigen Sicherung der finanziellen Stabilität der Kasse und der Planungssicherheit besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wohl lag der Deckungsgrad der PKSL per 31. Dezember 2014 bei erfreulichen, erstmals in der Geschichte der Kasse erreichten 107 Prozent und stand die Kasse damit auf einer im Vergleich zu 2008 wieder deutlich solideren finanziellen Basis. Doch mit Blick auf weiter gestiegene Lebenserwartung und insbesondere das tiefe Zinsniveau mit entsprechend ungünstigen Ertragsaussichten bedarf die PKSL in finanziell angespannten Zeiten und namentlich im Falle einer erneuten Unterdeckung eines Konzepts, um gezielte Massnahmen möglichst rasch und wirksam ergreifen und umsetzen zu können. Mit der Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe im Jahre 2014 hat die Pensionskommission die nötigen Schritte in diese Richtung unternommen; in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge hat die Arbeitsgruppe die erforderlichen versicherungstechnischen Grundlagen für künftige Sanierungsmassnahmen erarbeitet und die finanziellen Auswirkungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer analysiert.

Die Festlegung des finanziellen Rahmens (allfälliger) künftiger Sanierungsmassnahmen bzw. der finanziellen Grenzen der arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Sanierungslast („Sanierungsbudget“) fällt in die Kompetenz des Grossen Stadtrates (Art. 3 Abs. 1 lit. a Finanzierungsreglement; vgl. Einleitung). Der Stadtrat schlägt vor, analog zur Regelung anderer öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen (Luzerner Pensionskasse LUPK, Pensionskasse Kanton Uri) den zulässigen maximalen Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Falle einer künftigen Unterdeckung im Finanzierungsreglement zu verankern und so den finanziellen Handlungsradius der Pensionskommission zu bestimmen.

2.2 Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung

2.2.1 Abs. 1: Allgemeine Sanierungsklausel

Der neue Artikel 12a Abs. 1 enthält eine generelle Sanierungsklausel, auf deren Grundlage die Pensionskommission die zur Behebung einer eingetretenen Unterdeckung erforderlichen Massnahmen ergreifen kann und muss. Die Pensionskommission als oberstes Leitungsorgan verfügt diesbezüglich – sachgerechterweise – über Ermessensspielraum, hat sich aber nach bundesrechtlicher Vorschrift an den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge zu orientieren (Art. 52e Abs. 2 lit. b BVG) und die übrigen bundesgesetzlichen Vorgaben zu beachten. Danach müssen die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung – einschliesslich

der Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern – geeignet und wirksam sein und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität folgen.

Das Bundesrecht verlangt zudem, dass die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird. Da im Falle einer Unterdeckung das Risiko einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung besteht, ist gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) im Sanierungsplan eine möglichst kurze Sanierungsfrist anzustreben; diese sollte in der Regel nicht mehr als 5–7 Jahre ab Feststellung der Unterdeckung betragen und jedenfalls die Frist von 10 Jahren nicht überschreiten. Der Experte für berufliche Vorsorge geht für den Fall der Unterdeckung der PKSL in seinen versicherungstechnischen Berechnungen von einem Zeithorizont der Sanierungsmassnahmen von höchstens 7 Jahren aus. Danach richtet sich namentlich die Höhe der (maximalen) Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Abs. 2 des vorgeschlagenen Artikels 12a.

2.2.2 Abs. 2: Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

2.2.2.1 Sanierungsbeiträge als zentrales Sanierungsinstrument

Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen, allenfalls verbunden mit einer Minderverzinsung des Altersguthabens unter dem BVG-Mindestzinssatz, stellt für die PKSL das zentrale Sanierungsinstrument dar, um eine Unterdeckung innert nützlicher Frist (maximal 7 Jahre; s. Ziff. 2.2.1, zweiter Absatz) beheben zu können. Andere Massnahmen sind – wie die in Art. 65e BVG vorgesehene Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bei Unterdeckung – mangels dafür einsetzbarer Mittel für die öffentlich-rechtliche Pensionskasse nicht verfügbar, oder sie sind – wie die zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Unterdeckung gemäss Art. 30 f. BVG – allein finanziell zu wenig wirksam, um eine Unterdeckung zeitgerecht beheben zu können.

2.2.2.2 Sanierungskonzept – Arbeitgeber-/Arbeitnehmerlasten

Die maximalen Sanierungsbeitragsätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss Abs. 2 sind versicherungstechnisch so ermittelt, dass mit der daraus resultierenden Gesamt-sanierungsleistung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Unterdeckung von 10 % (Deckungsgrad: 90 %) in maximal 7 Jahren (s. Ziff. 2.2.1, zweiter Absatz) behoben werden kann (Soll-Deckungsgrad 100 %). Die notwendigen (Gesamt-)Sanierungsaufwendungen setzen sich gemäss Abs. 2 wie folgt zusammen:

Die **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer** leisten im Sinne der Opfersymmetrie paritätische Beiträge von je 3 % – total 6 % – der versicherten Lohnsumme. Gesamthaft betrachtet entspricht dies (durchschnittlich) je 25 %, zusammen 50 % der insgesamt für die Behebung der Unterdeckung notwendigen Mittel.

Die **Arbeitgeber** leisten nebst dem vorgenannten Sanierungsbeitrag zusätzlich einen Sanierungsbeitrag von 1,5 % des Renten-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Mit dem versicherungstechnisch ermittelten Prozentsatz von 1,5 % werden

die restlichen 50 % der Sanierungsaufwendungen sichergestellt, die zur Behebung einer 10%igen Unterdeckung im Zeitraum von maximal 7 Jahren erforderlich sind.

Nach dem vorgeschlagenen Konzept tragen die Arbeitgeberin Stadt und die der PKSL angeschlossenen Arbeitgeber im Durchschnitt rund drei Viertel (75 %) aller Sanierungskosten, welcher Anteil unter jenem während der Sanierungsmassnahmen 2010–2013 liegt (rund 81 %, 81,3 Mio. Franken). Die überproportionale Belastung der Arbeitgeber steht im Einklang mit Art. 65d Abs. 3 lit. a BVG, wonach die Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber **mindestens** gleich hoch sein **müssen** wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer. Gleichwohl ist sie erklärungsbedürftig: Eine unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten an sich naheliegende **gleich** hohe Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an den gesamten Sanierungsaufwendungen (Verhältnis 50:50) fällt in der PKSL strukturell ausser Betracht. Der Grund liegt im ungünstigen Aktiven-Rentner-Verhältnis der PKSL (Rentendeckungskapital: rund 696 Mio. Franken; Vorsorgekapital der Aktiven: knapp 512 Mio. Franken). Von den Rentnerinnen und Rentnern können keine Sanierungsbeiträge erhoben werden bzw. höchstens im Rahmen freiwilliger Rentenerhöhungen der letzten 10 Jahre (Art. 65d Abs. 2 lit. b BVG). Die pensionierten Mitglieder können und dürfen in die Sanierung nur einbezogen werden, soweit der Arbeitgeber ihnen – wie (obligatorisch) die Stadt Luzern – eine Teuerungsanpassung ausrichtet oder finanziert; diesfalls kommt im Unterdeckungsfall Art. 13 Abs. 1 lit. b des Finanzierungsreglements zum Tragen, wonach während der Dauer von Sanierungsmassnahmen die Renten der Teuerung höchstens zu einem Prozentsatz angepasst werden, der 1 % tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung (vgl. auch unten, Ziff. 2.2.3). Dadurch leisten auch die Rentnerinnen und Rentner zumindest indirekt einen Sanierungsbeitrag. Richten aber angeschlossene Arbeitgeber – im Unterschied zur Stadt – keine Teuerungszulagen aus, können deren pensionierte Mitglieder an der Sanierung nicht (mittels Teuerungsverzicht) beteiligt werden. Da die Rentnerinnen und Rentner nicht oder nur begrenzt zur Sanierung in die Pflicht genommen werden können, tragen deren Hauptlast notwendigerweise die Arbeitgeber und aktiv Versicherten. Allerdings geht es nicht an, die aktiven Mitglieder für die Folgen eines ungünstigen Aktiven-Rentner-Verhältnisses einstehen zu lassen, das sie in keiner Weise zu beeinflussen vermögen. Die Sanierungsaufwendungen auf dem Rentner-Teil müssen daher zulasten der Arbeitgeber gehen.

Die Pensionskommission geht mit dem Experten für berufliche Vorsorge davon aus, dass bei einem Deckungsgrad von 95 % bis 100 % die zur Behebung der Unterdeckung im Zeitraum von maximal 7 Jahren erforderlichen Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je um die Hälfte reduziert werden können; bei diesem Deckungsgrad wäre somit der Sanierungsbeitrag aus der versicherten Lohnsumme paritätisch auf je 1,5 % und der Sanierungsbeitrag aus dem Renten-Deckungskapital auf 0,75 % festzulegen; eine entsprechende Abstufung der Sanierungsbeiträge nach Deckungsgrad wird in Art. 48a Leistungs- und Organisationsreglement verankert, was flexible Anpassungen erlaubt.

2.2.2.3 Anrechnung von Minderverzinsungen des Altersguthabens

Die oben genannten Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer aus der versicherten Lohnsumme werden über Lohnabzüge erhoben. Sie belasten jüngere und ältere Versicherte mit gleichem versichertem Verdienst gleichermassen und sind damit generationenübergreifend „fair“.

Direkte Lohnabzüge erweisen sich jedoch für alle Versicherten als eine relativ einschneidende Massnahme. Art. 12a Abs. 2 lit. b sieht vor, dass zumindest ein Teil der arbeitnehmerseitig erforderlichen Sanierungsleistung von insgesamt 25 % (s. oben, Ziff. 2.2.2.2) durch Minderverzinsung der Altersguthaben abgegolten werden kann bzw. die Minderverzinsung dem Sanierungsbeitrag der Mitglieder angerechnet wird.

In den Sanierungsjahren 2010–2013 wurde die gesamte Sanierungsleistung der Arbeitnehmer durch Minderverzinsung erbracht (Art. 18 Abs. 1 lit. b Übergangs- und Schlussbestimmungen). Damals wurde das (obligatorische und überobligatorische) Altersguthaben höchstens zu einem Zinssatz verzinst, welcher den BVG-Mindestzinssatz um 1 % unterschreitet (Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzierungsreglement). In der PKSL als umhüllender Vorsorgeeinrichtung (obligatorische und überobligatorische Vorsorge) im Beitragsprimat ist bundesrechtlich auch eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip zulässig: Dabei verzinsen die Pensionskassen in ihrer „Schattenrechnung“ das obligatorische Kapital BVG-konform (im Unterdeckungsfall maximal 0,5 % unter dem Mindestzinssatz, Art. 65d Abs. 4 BVG), belasten aber diese Zinskosten sofort wieder dem überobligatorischen Kapital, wodurch auf das gesamte Kapital betrachtet eine Nullzinsrunde resultiert. Generell ausgeschlossen sind Negativverzinsungen.

Eine Minderverzinsung wird auch in allfälligen künftigen Sanierungen der PKSL kaum zu umgehen sein. Sie wird von vielen Pensionskassen in Unterdeckung angewendet und erweist sich in der Praxis als wirksames Sanierungsinstrument. Allerdings tragen die Hauptlast hier die älteren Versicherten mit höheren Altersguthaben, deren Minderverzinsung besonders stark ins Gewicht fällt. Dieses Ungleichgewicht besteht bei der Erhebung von Sanierungsbeiträgen auf der versicherten Lohnsumme nicht zwischen älteren und jüngeren Versicherten mit gleichem versichertem Lohn (s. oben); nicht zuletzt deshalb statuiert das Bundesrecht den grundsätzlichen Vorrang der Sanierungsbeiträge vor Minderverzinsungen (Art. 65d Abs. 4 BVG).

2.2.3 Art. 12a Abs. 3: Verweis

Art. 13 Abs. 1 lit. b sieht vor, dass die von der Stadt Luzern auf den Rentenleistungen gewährte Teuerungszulage während der Dauer von Sanierungsmassnahmen höchstens dem Prozentsatz entspricht, der 1 % tiefer ist als die Anpassung der Löhne des aktiven Personals an die Teuerung (s. auch oben, Ziff. 2.2.2.2). Ein ausdrücklicher Verweis in der Sanierungsbestimmung von Art. 12a ist angebracht (Abs. 3). Für die angeschlossenen Arbeitgeber ist der Anschlussvertrag massgebend (Art. 5 Abs. 3 lit. b).

2.2.4 Art. 12b: Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten

Art. 12b entspricht inhaltlich dem heutigen Artikel 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen, welcher sachlich mit der Regelung der Sanierungsmassnahmen 2010–2014 in Art. 19 der Übergangs- und Schlussbestimmungen verknüpft ist. Letztere Bestimmung ist mit der Beendigung jenes Sanierungspakets per Ende 2013 hinfällig geworden und daher aufzuheben (s. vorne, Ziff. 2.1, dritter Absatz am Ende). Der heutige Artikel 19 dagegen behält im Hinblick auf allfällige künftige Sanierungsmassnahmen seine Bedeutung und Berechtigung. Für kleinere Arbeitgeber kann die reglementarisch vorgesehene (maximale) Sanierungsbeteiligung zu einer echten wirtschaftlichen Belastung werden. Es sollte daher auch weiterhin vorgesehen sein, dass die Kasse unter gewissen Bedingungen Ratenzahlungen bewilligen kann. Dies setzt

aber aus bundesrechtlichen Gründen (Art. 57 ff. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV 2) eine entsprechende Garantie der Stadt Luzern voraus.

Infolge Aufhebung von Art. 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen schlägt der Stadtrat vor, den bisherigen Art. 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen ebenfalls aufzuheben und dessen Inhalt gesetzssystematisch korrekt nach der Sanierungsbestimmung Art. 12a als neuen Artikel 12b einzufügen.

2.3 Finanzielle Auswirkung

Im Sanierungsfall wirken sich die vorgeschlagenen maximalen Sanierungsbeiträge auf die Stadt Luzern (ohne angeschlossene Arbeitgeber) bei einem Renten-Deckungskapital von rund 370 Mio. Franken und einer versicherten Lohnsumme von rund 67 Mio. Franken wie folgt aus: Der jährliche Arbeitgeber-Sanierungsbeitrag beläuft sich auf insgesamt maximal rund 7,55 Mio. Franken, wovon rund 5,55 Mio. Franken auf den auf dem Renten-Deckungskapital erhobenen Sanierungsbeitrag und rund 2 Mio. Franken auf den auf den versicherten Löhnen erhobenen Sanierungsbeitrag fallen. Arbeitnehmerseitig beträgt die Sanierungslast rund 2 Mio. Franken. Bei einem Deckungsgrad von 95–100 % und entsprechend niedrigeren Sanierungsbeitragssätzen (s. Ziff. 2.2.2.2, letzter Absatz) reduzieren sich die Gesamtsanierungskosten der Stadt auf rund 3,78 Mio. Franken, jene der Arbeitnehmer auf rund 1 Mio. Franken.

Im Vergleich dazu: In den Sanierungsjahren 2010–2013 betrug die Gesamtlast der Stadt (damals noch inklusive Heime und Alterssiedlungen [HAS]) jährlich durchschnittlich rund 12,6 Mio. Franken, jene der Arbeitnehmer rund 2,7 Mio. Franken (Verhältnis 82 % : 18 %).

3 Erhöhung der versicherten Besoldung bei künftiger Senkung des Umwandlungssatzes (Art. 6 Abs. 3)

3.1 Ausgangslage / Handlungsbedarf

3.1.1 Grundlagen: Der Umwandlungssatz

Die PKSL ist im Beitragsprimat finanziert. Die Gesamtbeiträge setzen sich zusammen aus Spar- und Risikobeiträgen. Die Beiträge berechnen sich in Prozenten der versicherten Besoldung (versicherter Lohn). Diese entspricht gemäss Reglement dem massgebenden AHV-Lohn vermindert um den sog. Koordinationsbetrag. Die in Prozenten der versicherten Besoldung zu zahlenden, altersabhängigen Sparbeiträge (Altersgutschriften) bilden zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den freiwilligen Eintrittsleistungen, je zuzüglich Zinsen, das Altersguthaben. Das End-Altersguthaben wird bei der Alterspensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt. Beträgt beispielsweise das Altersguthaben einer Person mit einer versicherten Besoldung von Fr. 50'000.– beim Alters-

rücktritt im Rentenalter Fr. 483'871.–, ergibt dies mit einem Umwandlungssatz von 6,20 % eine jährliche Altersrente von Fr. 30'000.–, was 60 % der versicherten Besoldung entspricht. Diese 60 % entsprechen dem modellmässigen Leistungsziel der PKSL. Das Leistungsziel wird erreicht, wenn die Verzinsung der Altersguthaben im Durchschnitt 2 % über der generellen Lohnentwicklung liegt und das Mitglied eine volle Versicherungszeit aufweist (oder entsprechend voll eingekauft hat).

Der Umwandlungssatz entspricht dem Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben umgerechnet werden muss, damit dieses samt den künftigen Zinsen ausreicht, um die gewährte Altersrente bis zum statistischen Lebensende des Mitglieds und danach allfällige Hinterlassenenleistungen zu finanzieren. Der Umwandlungssatz hängt somit insbesondere von zwei Grössen ab: von der Lebenserwartung (bzw. von den technischen Grundlagen) und vom sog. technischen Zinssatz. Die technischen Grundlagen und der technische Zinssatz werden durch die Pensionskommission auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Bei seiner Empfehlung über die Höhe des technischen Zinssatzes berücksichtigt der Experte für berufliche Vorsorge die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung und stellt sicher, dass der technische Zinssatz mit einer angemessenen Marge unterhalb der Rendite liegt, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist.

Bei der beruflichen Vorsorge geht eine umhüllende Kasse (wie die PKSL) mit ihren Leistungen über die Normen des Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hinaus. Der im BVG geregelte Umwandlungssatz (aktuell 6,80 % im Alter 65) betrifft nur das Obligatorium. Im überobligatorischen Bereich sind die Pensionskassen in der Gestaltung ihrer Leistungen frei, solange die Mindestvorschriften des Gesetzes eingehalten sind.

Dem heutigen Umwandlungssatz der PKSL von 6,20 % liegt ein technischer Zinssatz von 3,5 % zugrunde, und es wird keine weitere Abnahme der Sterblichkeit eingerechnet. Mit den neusten technischen Grundlagen „VZ 2010 Generationentafeln“, welche die künftige Sterblichkeitsabnahme berücksichtigen, ergeben sich in Abhängigkeit des technischen Zinssatzes im Rentenalter 65 folgende Umwandlungssätze (UWS):

Technischer Zinssatz	UWS
3,0 %	5,48 %
2,5 %	5,15 %
2,0 %	4,83 %

Per 31. Dezember 2014 wurde von der PKSL ein technischer Zinssatz von 3 % verwendet, und der technisch „korrekte“ UWS würde demnach 5,48 % betragen. Entsprechend ist heute der Umwandlungssatz von 6,20 % zu hoch, was dazu führt, dass die ausbezahlten Rentenleistungen strukturell unterfinanziert sind bzw. der Pensionskasse mit jeder Pensionierung ein beträchtlicher „Pensionierungsverlust“ entsteht. Diese Pensionierungsverluste gehen zulasten der aktiven Versicherten bzw. der nachfolgenden Generationen. Im obigen Beispiel beträgt der Pensionierungsverlust Fr. 63'574.–, da 5,48 % von Fr. 547'445.– (= 483'871 + 63'574) Fr. 30'000.– ergibt bzw. rund 13 % des „verrenteten“ Altersguthabens. Da der technische

Zinssatz von 3 % künftig weiter gesenkt werden muss, wird sich diese Situation – wenn der Umwandlungssatz nicht gesenkt wird – noch deutlich verschärfen.

3.1.2 Künftige Senkung des Umwandlungssatzes

Aufgrund der versicherungsmathematischen Analyse und Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und im Interesse der Sicherstellung der langfristigen finanziellen Stabilität der Kasse hat die Pensionskommission an ihrer Sitzung vom 5. März 2015 entschieden, den Umwandlungssatz im Rentenalter 65 in absehbarer Zeit – per Stichtag 1. Januar 2017, allenfalls etappenweise ab 1. Januar 2017 bis 2022 – von bisher 6,20 % auf 5,70 % zu senken (Informationen für die Versicherten der Pensionskasse Stadt Luzern [PKSL], Mai 2015). Dieser Prozentsatz liegt knapp bis deutlich über jenem anderer Vorsorgeeinrichtungen, welche jüngst eine Senkung des Umwandlungssatzes beschlossen haben (Pensionskasse des Bundes PUBLICA: per 1.1.2015: 5,65 % [bisher: 6,15 %]; Pensionskasse Stadt Zürich: per 1.1.2016: 5,69 % [bisher: 6,16]; Pensionskasse SBB: per 1.1.2016: 5,22 % [bisher: 5,84 %]; BVK Zürich (Kanton): per 1.1.2017: 4,87 % [bisher: 6,20 %]). Über die einzelnen Modalitäten der Umsetzung (etappenweise Senkung 2017–2022 oder Senkung per Stichtag 1. Januar 2017; Übergangsbestimmungen) wird die Pensionskommission voraussichtlich im Jahre 2016 nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge sowie Konsultation der angeschlossenen Arbeitgeber und der Personalverbände Beschluss fassen. Die Kompetenz hierzu hat das oberste Organ gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Finanzierungsreglement in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 lit. g Leistungs- und Organisationsreglement.

Ein tieferer Umwandlungssatz hat für alle Versicherten einen tieferen Rentenbetrag zur Folge. Soll diese Wirkung abgefedert werden und das bisherige modellmässige Leistungsziel von 60 % der zuletzt versicherten Besoldung (Rücktrittsalter 65) zumindest annähernd erhalten werden, sind kompensatorische Massnahmen notwendig. Eine mögliche Ausgleichsmassnahme ist die vom Stadtrat vorgeschlagene Erhöhung der versicherten Besoldung (im Einzelnen nachfolgend, Ziff. 3.2). Sie kann im Unterschied zu weiteren in Betracht fallenden Begleitmassnahmen, die der vorgängigen Absprache der Sozialpartner bedürfen, bereits heute reglementarisch sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die zeitnah zu erwartende Herabsetzung des Umwandlungssatzes schlägt der Stadtrat vor, im Sinne der vorausschauenden Planung und aus Gründen der Effizienz bereits heute im Finanzierungsreglement vorzusehen, dass zeitgleich mit Inkrafttreten einer Senkung des Umwandlungssatzes die versicherte Besoldung erhöht wird; deren Berechnung wird damit zugleich der geltenden bundesrechtlichen Regelung angepasst (Art. 8 BVG). Den Grossen Stadtrat in diesem Punkt in absehbarer Zeit – voraussichtlich bereits im Jahre 2016 – für eine neuerliche Teilrevision des Finanzierungsreglements bemühen zu müssen, dürfte politisch kaum sinnvoll und sachgerecht sein.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die letzten Erwerbsjahre stark rentenbildend sind. Für ältere Mitarbeitende führt eine Senkung des Umwandlungssatzes zu erheblichen Renteneinbussen. Der Stadtrat prüft daher Kompensationsmassnahmen. Aktuell hat der Ständerat eine Erhöhung der AHV-Renten von Fr. 70.– für eine teilweise Kompensation der Reduktion des Umwandlungssatzes der Pensionskassen beschlossen. Falls nach den Beschlüssen des Bundes noch Handlungsbedarf bestehen sollte, wird der Stadtrat dem Parlament Antrag stellen.

3.2 Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung

Die versicherte Besoldung entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, vermindert um den Betrag der maximalen AHV-Rente (= Koordinationsbetrag), mindestens aber 60 % des anrechenbaren Jahresverdienstes (Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Leistungs- und Organisationsreglement). Die maximale AHV-Altersrente beträgt heute Fr. 28'200.–. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes soll der sog. Koordinationsbetrag neu – analog der Regelung in Art. 8 BVG – noch 7/8 der maximalen AHV-Altersrente betragen (entspricht aktuell Fr. 24'675.–), mindestens aber 2/3 des anrechenbaren Jahresverdienstes. Dadurch erhöht sich die versicherte Besoldung um 1/8 der maximalen AHV-Rente. Bei höherer versicherter Besoldung und gleichzeitig unveränderten Beitragsätzen für Alterssparen und Risiko nimmt die Beitragslast (arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitig) zu. Dank höheren Beiträgen resultieren aber auch höhere Altersguthaben der Versicherten und für versicherte Besoldungen bis Fr. 72'500.– modellmässig auch höhere Rentenleistungen.

Die durch die höhere versicherte Besoldung bedingte höhere Beitragslast beträgt für die Arbeitnehmer jährlich insgesamt rund 0,95 Mio. Franken, für die Arbeitgeber (Stadt und angeschlossene Arbeitgeber) jährlich insgesamt rund 1,4 Mio. Franken. Individuell betrachtet fällt sie – wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt – vertretbar ins Gewicht:

Alter 40	AHV-Lohn (Jahr)	Koordinations- abzug (Jahr)	Versicherter Lohn (Jahr)	AG-Beitrag (Monat)	AN-Beitrag (Monat)
Aktuell	90'000.00	28'200.00	61'800.00	602.55	370.80
Neu	90'000.00	24'675.00	65'325.00	636.90	391.95
Mehrbelastung				34.35	21.15

Alter 55	AHV-Lohn (Jahr)	Koordinations- abzug (Jahr)	Versicherter Lohn (Jahr)	AG-Beitrag (Monat)	AN-Beitrag (Monat)
Aktuell	90'000.00	28'200.00	61'800.00	942.45	576.80
Neu	90'000.00	24'675.00	65'325.00	996.20	609.70
Mehrbelastung				53.75	32.90

AG = Arbeitgeber
AN = Arbeitnehmer

Die höhere Beitragslast kann ihrerseits – kompensatorisch – mit einer Senkung der Risikobeiträge von heute insgesamt 4 % der versicherten Besoldung auf 3 % gemindert werden. Die Pensionskommission, in deren Kompetenz ein solcher Beschluss fällt (Art. 10 Finanzierungsreglement; vgl. auch unten, Ziff. 5), hat die Absicht, diesen Schritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines niedrigeren Umwandlungssatzes auch tatsächlich zu vollziehen, sollte der Grosse Stadtrat der vorgeschlagenen Erhöhung der versicherten Besoldung auf denselben Zeitpunkt zustimmen. Mit einer Herabsetzung der Risikobeiträge könnte die höhere Beitragslast erheblich gemindert werden (vgl. unten, Ziff. 3.3: finanzielle Auswirkung).

Die Erhöhung der versicherten Besoldung mit den damit einhergehenden höheren Beiträgen, höheren Altersgutschriften und höheren Renten vermag die durch eine Senkung des Umwandlungssatzes von 6,20 % auf 5,70 % bedingte Rentenreduktion nicht vollends auszugleichen; das heutige Leistungsziel einer Rente von 60 % der versicherten Besoldung (Rücktrittsalter 65) wird trotz dieser Massnahme leicht unterschritten. Die Erhöhung der versicherten Besoldung stellt mithin eine, jedoch nicht die einzige mögliche Ausgleichsmassnahme dar; alternativ wäre auch eine Erhöhung der Sparbeitragssätze denkbar, wobei diese zur Erhaltung des modellmässigen Leistungsziels von 60 % insgesamt rund 8,8 % betragen müsste (bei Umwandlungssatz 5,70 %); für die Arbeitgeber bedeutete eine solche Massnahme allerdings Mehrkosten von rund 1,93 Mio. Franken und für Arbeitnehmer solche von rund 1,18 Mio. Franken, insgesamt mithin über 3 Mio. Franken. Die aktuell vorgeschlagene Erhöhung der versicherten Besoldung ist kostengünstiger. Insbesondere liesse sich die Mehrbelastung (für alle Arbeitgeber: rund 1,4 Mio. Franken; für die Arbeitnehmer: rund 0,95 Mio. Franken) mit der oben erwähnten Senkung der Risikobeiträge noch erheblich reduzieren, insbesondere auch für die Stadt Luzern (nachfolgend Ziff. 3.3).

Massnahme/Kosten (in Mio. Franken)	AG Stadt	AG Angeschlossene	AG Total	AN Stadt	AN Angeschlossene	AN Total
Erhöhung versicherte Lohnsumme	0,50	0,90	1,40	0,31	0,64	0,95
Senkung Risikobeitrag	-0,38	-0,56	-0,94	-0,23	-0,25	-0,48
Total Kosten	-0,12	0,34	0,46	0,08	0,39	0,47

AG = Arbeitgeber

AN = Arbeitnehmer

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines reduzierten Umwandlungssatzes gilt unverändert die aktuelle Regelung, dass der Koordinationsbetrag der maximalen AHV-Rente entspricht. Eine (positive oder negative) Vorwirkung der Gesetzesänderung ist ausgeschlossen.

3.3 Finanzielle Auswirkung

Mit einer Reduktion des Koordinationsbetrags auf 7/8 der maximalen AHV-Altersrente auf den Zeitpunkt einer Senkung des Umwandlungssatzes resultieren für die Stadt Luzern aufgrund der damit einhergehenden höheren Beitragslast jährliche Kosten von rund einer halben Million Franken. Zusammen mit den angeschlossenen Arbeitgebern ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 1,4 Mio. Franken. Mit der zur Abfederung von der Pensionskommission geplanten Senkung des Risikobeitragssatzes von 4 % auf 3 % bei unverändertem Beitragsverhältnis (s. oben, Ziff. 3.2) entstünden der Stadt Minderkosten von rund Fr. 380'000.–. Die vorgeschlagene Erhöhung des versicherten Verdienstes würde damit im Ergebnis bloss noch mit Mehrkosten von rund Fr. 120'000.– zu Buche schlagen. Für alle Arbeitgeber zusammen liesse sich durch die erwähnte Senkung der Risikobeiträge die Gesamtbelastung von 1,4 Mio. um nahezu Fr. 940'000.– auf rund Fr. 460'000.– mindern.

4 **Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 4a, Art. 7 Abs. 1^{bis}, Art. 8 Abs. 1^{bis})**

4.1 **Ausgangslage / Handlungsbedarf**

Bis Ende 2009 musste die Altersrente der PKSL spätestens im Alter 65 bezogen werden, dies auch dann, wenn das Mitglied über das Alter 65 hinaus bei seinem Arbeitgeber arbeitete. Seit 1. Januar 2010 besteht zwecks Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und Erleichterung der Arbeitsbedingungen für ältere Erwerbstätige die Möglichkeit, die Rente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufzuschieben, solange sie aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG verdienen. Allerdings werden während des Rentenaufschubs weder Beiträge erhoben noch Altersgutschriften vorgenommen. Das Altersguthaben wird lediglich weiterhin verzinst und der Umwandlungssatz für jeden Monat des Aufschubs nach dem Alter 65 um 0,0125 % erhöht (Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsreglement).

Am 1. Januar 2011 ist Art. 33b BVG in Kraft getreten (BG vom 11. Dez. 2009 [Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer]; AS 2010 4427; BBl 2007 5669). Nach dieser Bestimmung können die Vorsorgeeinrichtungen in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen einer versicherten Person, welche nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin erwerbstätig ist, deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird. Im Unterschied zum blossen Rentenaufschub werden bei einer Weiterführung der Versicherung nach Art. 33b BVG die (arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen) Sparbeiträge weitergeführt. Zwar wird durch die Weiterführung in vielen Fällen der Plan überschritten, und es kann auch zu Abweichungen vom Grundsatz der Angemessenheit der Vorsorgepläne (Art. 1a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, BVV 2, SR 831.441.1) kommen. Dies rechtfertigt sich jedoch, da die Beiträge real erzielt, weiterem Erwerbseinkommen entsprechen (Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 2007 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Strukturreform], BBl 2007, S. 5669 ff., 5722).

Die zuständigen städtischen Behörden haben seit 1. Januar 2013 (Teilrevision des Personalreglements der Stadt Luzern; städt. Rechtssammlung 0.8.1.1.1) die Möglichkeit, im Einzelfall ihre Mitarbeitenden bis zur Erfüllung des 68. Altersjahres zu beschäftigen, dies unabhängig vom Pensum (Art. 11c Abs. 2 Personalreglement; B+A 19/2012 vom 4. April 2012, S. 22). Ein **Anspruch** auf Weiterbeschäftigung besteht nicht. Verständigen sich aber Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf eine Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rentenalter hinaus, sollte die Pensionskasse eine solche individuell flexible Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und eine Weiterversicherungsmöglichkeit (mit entsprechender Beitragspflicht) nicht behindern. Vielmehr ist die bundesrechtliche Strukturreform zur Arbeitsmarkterleichterung älterer Arbeitnehmer in diesem Punkt zu unterstützen und ein Beitrag zur Förderung der Arbeitsmotivation zu leisten. Aus diesen Gründen schlägt der Stadtrat vor, von der in Art. 33b

BVG eingeräumten Kompetenz Gebrauch zu machen und die Weiterversicherungsmöglichkeit nach dieser Bestimmung ins Finanzierungsreglement aufzunehmen.

4.2 Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung

Eine **Weiterversicherung** nach dem ordentlichen Rentenalter setzt voraus, dass das Mitglied der PKSL bereits **vor** Erreichen des ordentlichen Rentenalters beigetreten ist. Sie setzt zudem voraus, dass das Arbeitsverhältnis überhaupt fort dauert und die weiterbeschäftigte Person tatsächlich weiterhin Einkommen generiert, das mindestens 3/4 der maximalen AHV-Rente beträgt und damit die BVG-Eintrittsschwelle (aktuell Fr. 21'150.–) erreicht (vgl. Art. 4). Bei Bezügerinnen und Bezüger einer Teil-Altersrente nach Art. 25 Leistungs- und Organisationsreglement wird nur der einem voll erwerbstätigen Mitglied gleichgestellte **aktive** Teil weiterversichert.

Bezüglich Altersgrenze für die Weiterversicherung stösst die in Art. 33b BVG vorgesehene Weiterversicherungsmöglichkeit bis zum 70. Altersjahr für das städtische Personal ins Leere, da sich dieses höchstens bis zum 68. Lebensjahr weiterhin anstellen lassen kann (oben, Ziff. 4.1). Seine Weiterversicherungsmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt begrenzt. Hingegen kann in den Anschlussverträgen mit den übrigen Arbeitgebern eine Weiterversicherungsmöglichkeit bis zum 70. Altersjahr vereinbart werden, sofern diese in ihrem Betrieb eine Beschäftigung bis zu dieser Altersgrenze tatsächlich erlauben. Den angeschlossenen Arbeitgebern ist es auch freigestellt, die Weiterversicherungsmöglichkeit kürzer als bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres vorzusehen oder gar ganz darauf zu verzichten (Art. 4a Abs. 2). Von vornherein nicht zum Tragen kommt Art. 4a für angeschlossene Arbeitgeber, die in ihren Personalreglementen – anders als die Stadt – eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausschliessen.

Mitglieder, die sich für die Weiterversicherung entschliessen, unterliegen – gemäss Versicherungsprinzip – zwingend der Beitragspflicht. Mit den entsprechenden Beiträgen wird das Altersguthaben nicht nur weiter verzinst, sondern auch weiter geäufnet. Die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 33b BVG ist allerdings nur im Rahmen der bisherigen Altersvorsorge möglich, d. h., es können keine höheren Altersgutschriften als bisher gemacht werden. Eine Besserversicherung des bisherigen Einkommens ist somit nicht zulässig: Weder kann bei der Berechnung der versicherten Besoldung ein tieferer oder gar kein Koordinationsabzug vorgenommen werden, noch können **höhere** Sparbeitragsätze vereinbart werden. Für die nach Art. 4a weiterversicherten Personen gelten unverändert die Sparbeitragsätze nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 bei gleichbleibendem Beteiligungsverhältnis. Sie werden insoweit also gleich behandelt wie die Altersklasse 52–65. Für die angeschlossenen Arbeitgeber sind die im Anschlussvertrag vereinbarten Beitragsätze massgebend, die vom Reglementsplan nach unten abweichen können. Auch hier ist das bisherige Beteiligungsverhältnis beizubehalten.

Die Beitragspflicht für die Risiken Tod und Invalidität entfällt. Ist die versicherte Person über das ordentliche Rentenalter hinaus weiter erwerbstätig und führt sie die Vorsorge nach Art. 4a weiter, so steht ihr im Falle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen

Gründen ausschliesslich eine Altersleistung und keine Invalidenleistung zu. Sodann werden auch bei einem Todesfall während der Weiterversicherung nach Art. 4a die Hinterlassenenleistungen nicht mehr aufgrund einer Invalidenleistung, sondern aufgrund der Altersleistung berechnet, auf die die versicherte Person in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte. Es ist daher gerechtfertigt, die Risikobeträge vom Versicherungsprinzip bzw. der Beitragspflicht auszunehmen (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 121, Rz. 775).

Analog zu einem Rentenaufschub nach Art. 23 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsreglement wird der Umwandlungssatz im Falle der Weiterversicherung für jeden Monat der Weiterversicherung nach dem ordentlichen Rentenalter um 0,0125 Prozent erhöht; Art. 24 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsreglement ist analog anwendbar.

4.3 Finanzielle Auswirkung

Für die Stadt wie auch die angeschlossenen Arbeitgeber wird die neue Regelung trotz der damit einhergehenden Beitragspflichten finanziell nicht erheblich ins Gewicht fallen, zumal sich die freiwillige Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmenden über das Pensionsalter weiterhin auf Einzelfälle geringer Zahl beschränken dürfte.

5 Weiteres (Art. 7 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3)

Die PKSL erhebt heute Risikobeiträge in der Höhe von insgesamt 4 % der versicherten Besoldung (Mitglieder: 1,5 %; Arbeitgeber: 2,5 %; Art. 7 und Art. 8 Finanzierungsreglement). Mit Erlass des Finanzierungsreglements im Jahre 2012 wurde der Pensionskommission in Art. 10 die Kompetenz eingeräumt, die Risikobeiträge auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge herabzusetzen, solange ein guter Schadensverlauf dies erlaubt (Art. 10). Wie oben, Ziff. 3.2, dargelegt, ist eine Herabsetzung der Risikobeiträge auf 3 % namentlich auch als flankierende Massnahme zu einer künftigen Erhöhung der versicherten Besoldung im Zuge der Senkung des Umwandlungssatzes vorgesehen.

Die Gründe, welche im Jahre 2012 für die flexible Regelung der Risikobeiträge sprachen (Risikobeiträge nach Art. 7 und Art. 8 als Maximalbeiträge mit der Möglichkeit der Herabsetzung; vgl B+A 34/2012 vom 19. September 2012, S. 11) gelten nach wie vor. Die Bestimmung wird daher unverändert beibehalten. Zwecks erhöhter Transparenz und Verständlichkeit ist es indessen angezeigt, dass in Art. 7 und Art. 8, welche je in Abs. 1 die aktuell geltenden Prozentsätze für die Bemessung der Risikobeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festsetzen, ausdrücklich auf die Herabsetzungsmöglichkeit nach Art. 10 verwiesen wird. Damit wird verdeutlicht, dass Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 **Maximal**beträge normieren. Eine materielle Neuerung ist damit nicht verbunden.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, der vorgeschlagenen Teilrevision des Finanzierungsreglements der Pensionskasse Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 23. September 2015



Stefan Roth
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 29 vom 23. September 2015 betreffend

Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL)

- Teilrevision Finanzierungsreglement
- Sicherstellung der langfristigen finanziellen Stabilität,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 8. November 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 4a Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

¹ Das Mitglied, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aus einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Luzern mindestens den Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG verdient, kann seine Vorsorge auf eigenes Verlangen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens aber bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres weiterführen. Die Beiträge richten sich nach Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis}.

² Die angeschlossenen Arbeitgeber können im Anschlussvertrag das Ende der Weiterversicherung zwischen dem vollendeten 65. Lebensjahr und dem vollendeten 70. Lebensjahr frei vereinbaren oder von der Weiterversicherungsmöglichkeit ganz absehen. Von den Beitragssätzen nach Art. 7 Abs. 1^{bis} und Art. 8 Abs. 1^{bis} kann nach unten abgewichen werden unter Beibehaltung des bisherigen Beitragsverhältnisses.

³ Das Mitglied, das sich weiterversichern lassen will, hat dies der Kasse vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Angeschlossene Arbeitgeber

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die Kasse und der angeschlossene Arbeitgeber können im Anschlussvertrag vereinbaren:

a.–b. (bleiben unverändert)

c. Abweichende Regelung der Weiterversicherung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Art. 4a Abs. 2).

⁴ (bleibt unverändert)

Art. 6 Versicherte Besoldung

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Ab dem Inkrafttreten einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes auf unter 6,20 Prozent im Rücktrittsalter 65 (Art. 24 Abs. 2 Leistungs- und Organisationsregle-

ment) entspricht die versicherte Besoldung dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Koordinationsbetrag), mindestens aber 2/3 des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Art. 7 Beiträge der Mitglieder

¹ Die Mitglieder bezahlen der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	1,5 Prozent	1,5 Prozent
25–31	4,3 Prozent	1,5 Prozent	5,8 Prozent
32–41	5,7 Prozent	1,5 Prozent	7,2 Prozent
42–51	8,5 Prozent	1,5 Prozent	10,0 Prozent
52–65	9,7 Prozent	1,5 Prozent	11,2 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, Abs. 1^{bis} vorbehalten.

^{1bis} Bei Weiterführung der Versicherung nach dem ordentlichen Rentenalter endet die Beitragspflicht für das Alterssparen mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Mindestlohn nach Art. 7 BVG unterschritten wird, spätestens aber mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Es gilt der Beitragssatz der Alterskategorie 52–65. Abweichende Vereinbarungen in den Anschlussverträgen nach Art. 4a Abs. 2 bleiben vorbehalten. Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung endet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

^{2–3} (bleiben unverändert)

⁴ Die Pensionskommission kann den in Abs. 1 festgelegten Beitrag für die Risikoversicherung nach Massgabe von Art. 10 herabsetzen.

Art. 8 Beiträge des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber bezahlt der Kasse nach dem reglementarischen Finanzierungsplan für jedes von ihm versicherte Mitglied in Prozenten der versicherten Besoldung folgende Beiträge:

Massgebendes Alter des Mitglieds am 1. Januar des Berechnungsjahres	Beitrag für Alterssparen	Beitrag für Risikoversicherung	Total
18–24	–	2,5 Prozent	2,5 Prozent
25–31	6,9 Prozent	2,5 Prozent	9,4 Prozent
32–41	9,2 Prozent	2,5 Prozent	11,7 Prozent
42–51	13,9 Prozent	2,5 Prozent	16,4 Prozent
52–65	15,8 Prozent	2,5 Prozent	18,3 Prozent

Die Beitragspflicht endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, Abs. 1^{bis} vorbehalten.

^{1bis} Bei Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter (Art. 4a) gilt Art. 7 Abs. 1^{bis} analog.

² Art. 7 Abs. 3 findet Anwendung. Sanierungsbeiträge gemäss Art. 12a bleiben vorbehalten.

³ Die Pensionskommission kann den in Abs. 1 festgelegten Beitrag für die Risikoversicherung nach Massgabe von Art. 10 herabsetzen.

Art. 12a Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

¹ Im Falle einer Unterdeckung beschliesst die Pensionskommission in Absprache mit dem Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge und unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben die erforderlichen Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist.

² Die jährlichen Sanierungsaufwendungen betragen

- a. für Arbeitgeber maximal 3 Prozent der versicherten Besoldungen und maximal 1,5 Prozent des Renten-Deckungskapitals der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder;
- b. für die aktiven Mitglieder maximal 3 Prozent der versicherten Besoldungen. Minderverzinsungen der Altersguthaben werden an die Sanierungslast angerechnet.

³ Werden die maximalen Sanierungsaufwendungen nicht ausgeschöpft, dann werden die entsprechenden Prozentsätze nach Abs. 2 anteilmässig reduziert.

⁴ Während der Dauer von Sanierungsmassnahmen richten sich allfällige Teuerungszulagen auf den Renten nach Art. 13 Abs. 1 lit. b bzw. nach dem Anschlussvertrag.

Art. 12b Zahlung der Sanierungsbeiträge in Raten

¹ Die Kasse kann mit angeschlossenen Arbeitgebern, die finanziell nachweislich nicht in der Lage sein werden, ihre Sanierungsbeiträge gemäss Art. 12a Abs. 2 bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten, Ratenzahlungen vereinbaren.

² Die Stadt garantiert der Kasse die Bezahlung der vereinbarten Raten. Wird die Stadt aus dieser Garantie in Anspruch genommen, tritt die Kasse ihr die Forderung gegen den angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang der von der Stadt erbrachten Leistungen ab.

Art. 18

Wird aufgehoben.

Art. 19

Wird aufgehoben.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. November 2015

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann
Ratspräsidentin



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

